

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 05.03.2020

Betreff:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Anlage zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	05.03.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.04.2020	

Beteiligung extern

Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen und der Gewerkschaft verdi

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Bund der Selbstständigen Kornwestheim e.V. und die städtische Wirtschaftsförderung haben beantragt, für das Jahr 2020 folgende verkaufsoffene Sonntage

- ~~19. April 2020 (Automeile)~~
- 06. September 2020 (Stadtfest)
- 25. Oktober 2020 (Kirchweihmarkt)

festzulegen.

Anhörung:

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden angehört. Aus Gründen des besonderen Arbeitnehmerschutzes (vgl. § 12 LadÖG) wurde die Gewerkschaft verdi ebenfalls angehört.

Bereits in den vergangenen Jahren sprachen sich die Kirchen und die Gewerkschaft entschieden gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage aus. Aktuell stehen die Stellungnahmen für die laufende Anhörungen noch aus.

Bei der Anhörung der Kirchen und der Arbeitnehmervertretung handelt es sich nicht um einen Zustimmungsvorbehalt, sondern lediglich um eine „informative Anhörung“.

Rechtsgrundlage:

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

In Kornwestheim war im vergangenen Jahr ein verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit der Automeile im April sowie ein weiterer verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit dem Kirchweihmarkt am letzten Oktoberwochenende festgesetzt worden.

In den vergangenen Jahren führte die Rechtsprechung des VGH BaWü sowie des Bundesverwaltungsgerichts zu einer deutlich restriktiveren Wertung der Zulässigkeit von verkaufsoffenen Sonntagen. Die von der Gewerkschaft Verdi angestrebten Klageverfahren gegen die Kommunen führten in einigen Fällen zur Feststellung der Rechtswidrigkeit. In manchen Fällen wurde jedoch auch die Satzung oder Allgemeinverfügung gehalten.

Aus den Urteilen ergeben sich bestimmte Kriterien, welche gegeben sein müssen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf grundsätzlich lediglich ein Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Bei einer Sonntagsöffnung aus besonderem Anlass muss somit der Anlass selbst und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild des Sonntags prägen. Dazu muss der Anlass, in diesem Fall die Veranstaltung für sich genommen, deutlich mehr Besucher anziehen, als bei einer bloßen Ladenöffnung zu erwarten wären. Es muss somit eine Prognose in Form einer groben Schätzung der erwarteten Besucher vorliegen.

Bei allen drei genannten Veranstaltungen in Kornwestheim ist aus den Erfahrungen der Vergangenheit witterungsabhängig von circa 10.000 bis 12.000 Besuchern auszugehen. Gerade bei der Kirbe und der Automeile handelt es sich um traditionsreiche Veranstaltungen. Das Stadtfest in der Innenstadt ist über mehrere Tage angelegt und neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt sollen auch Besucher aus dem Umland angesprochen werden.

Eine weitere Voraussetzung ist daneben, das Vorhandensein eines engen räumlichen Bezugs zwischen Veranstaltung und den geöffneten Geschäften. Die Ausführungen der Gerichte sehen nur dann einen erkennbaren Bezug zur Anlassveranstaltung.

Bei auf bestimmten Handelszweigen beschränkten Märkten kann der erforderliche Bezug auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird. Die Ladenöffnung mit thematischem Bezug hat aber dann zur Folge, dass aus Sicht der Kunden eine Uneinheitlichkeit der Öffnung der Betriebe vorliegen wird. Je größer auch die Ausstrahlungswirkung des besonderen Anlasses wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter kann der räumliche Bereich reichen, in dem die Verkaufsstellen noch in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen gebracht werden können.

Die Verwaltung hat diesen Punkt aufgegriffen und schlägt vor, die Öffnung der Verkaufsstellen auf den Bereich der Innenstadt zu beschränken. Die räumliche Begrenzung umfasst den Bereich südlich Jakobstraße, nördlich Johannesstraße, westlich Stuttgarter Straße und östlich der Bahnhofstraße, einschließlich des Salamander-Areals. Der enge räumliche Bezug zwischen den Veranstaltungen und den geöffneten Geschäften ist damit gegeben.

Ein weiteres Kriterium des Bundesverwaltungsgerichts ist, dass die Veranstaltungsflächen der Anlassveranstaltungen wesentlich größer zu sein haben, als die der Verkaufsfläche der Ladengeschäfte. Die Automeile, das Stadtfest und der Kirchweihmarkt erfüllen auch diese Voraussetzung.

Die Verwaltung sieht unter diesen Umständen die rechtlichen Voraussetzungen als gegeben an. Sie schlägt vor für das Jahr 2020 als verkaufsoffene Sonntage

- ~~19. April 2020 (Automeile)~~
- 06. September 2020 (Stadtfest)
- 25. Oktober 2020 (Kirchweihmarkt)

mit einer Öffnungszeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (wie bisher), räumlich begrenzt auf die Innenstadt, festzusetzen und die entsprechende Satzung zu erlassen.